



Gemeindeamt Lech, am 21. Dezember 2017
Zahl 101/2017 - 1221696 kgr
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer

VERORDNUNG über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBL.Nr. 87/1997, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 wird verordnet:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Lech erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 600 gäsetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen beträgt Euro 16,76 je Quadratmeter, maximal Euro 1.842,27 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister


Ludwig Muxel

